



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 29. November 2022

Geschäftsnummer: 2022.SIDABEV.144

Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV): Rückkehr- und Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2023 – 2025, Objektkredit

1. Gegenstand

Die Zusammenarbeit zwischen dem SRK und dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen der Perspektiven- und Rückkehrberatung für Personen im Strafvollzug oder in der Administrativhaft besteht seit dem Jahr 2008. Gestützt auf Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) wird durch die Perspektiven- und Rückkehrberatung ein Anreiz geschaffen, damit ausreisepflichtige Personen die Rückkehr in ihr Heimatland planen und die kontrollierte selbständige Rückreise mit Hilfe der SRK organisieren.

Bis Ende des Jahres 2010 standen die Beratungen nur Personen in Administrativhaft zur Verfügung. Per Ende Januar 2011 wurde der Beratungsauftrag im Rahmen eines Pilotprojekts erweitert. Demzufolge haben seither auch abgewiesene Asylsuchende im Strafvollzug, die nach dessen Ende die Schweiz zu verlassen haben, Zugang zur Beratung.

Ziel dieser Dienstleistung ist es, die Ausreisequote von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft oder im Strafvollzug sowie von Personen, die in einem kantonalen Verwaltungsverfahren nach ausländerrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig weggewiesen worden sind und sich ebenfalls in Administrativhaft oder im Strafvollzug befinden, markant und nachhaltig zu steigern. Dadurch können kostenintensive begleitete Rückflüge und Sonderflüge vermieden sowie Strafvollzugs-, Administrativhaft- und Rückführungskosten gesenkt werden. Das Beratungsangebot bewirkt eine Minimierung der durch den Kanton allfällig zu tragenden Nothilfekosten zugunsten von ausreisepflichtigen, abgewiesenen Asylsuchenden und entlastet die Personalressourcen des Migrationsdienstes, des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei.

In der vergangenen Vertragsperiode (2020 – 2022) vergütete das ABEV jährlich CHF 180'000.00, darüberhinausgehende Aufwände des SRK deckte dieses durch aus den Vorjahren resultierende, auf ein zweckgebundenes Bilanzkonto überwiesenen Überschüsse. Kumuliert lagen die jährlichen Aufwände des SRK bei rund CHF 300'000.00. Im Sinne einer kontinuierlichen und auf Erfahrungswerten fussenden Planung wird der eine Planungsreserve beinhaltende Betrag von CHF 350'000.00 in den Vertragsjahren 2023 bis 2025 als Kostendach definiert. Die per 31. Dezember 2022 verbleibenden Überschüsse – prognostiziert wird ein Betrag von rund CHF 100'000.00 – werden zwecks buchhalterischer Bereinigung an das ABEV zurücküberwiesen. Zukünftige Überschüsse des SRK werden durch das SRK nicht mehr auf ein Bilanzkonto überwiesen, sondern jeweils im Folgejahr mit den Akontozahlungen des ABEV verrechnet.

Nach Art. 59a und Art. 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312), Art. 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) und gemäss Weisung III Ziff. 2.8 des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann der Bund sich an den Kosten der Perspektiven- und Rückkehrberatungsgespräche finanziell beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist beschränkt auf ein Drittel der Kosten bei der Durchführung von Ausreisegesprächen mit abgewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft; für Personen des Ausländerbereichs werden keine Kosten erstattet. Nebst einem jährlichen Bericht mit einer Zusammenstellung der einzelnen Fälle reicht das SRK beim ABEV quartalsweise eine Rechnung zur Vorauszahlung ein. Gestützt auf den Jahresbericht berechnet das SEM die Kostenbeteiligung des Bundes.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 46 und Artikel 80a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 59a und 59a^{bis} der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)
- Artikel 2b der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281)
- Artikel 3, 4, 8 und 28 des Einführungsgesetzes vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 6 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 5 des Dekrets über die Aufgaben der Direktion und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (ADSD; BSG 152.010)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Artikel 42, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 141, 146, 148, 152 Abs. 4 und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Wiederkehrende Ausgaben 2023 – 2025

Zu bewilligender Kredit inkl. Reserven

CHF 350'000.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Objektkredit, Verpflichtungskredit 2023 – 2025

Produktgruppe: Bevölkerungsdienste (06.10.9104)

Konto: FIBU 4640 313000 Dienstleistungen Dritte

Die benötigten Mittel sind im Budget 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2025 der Produktgruppe «Bevölkerungsdienste» enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Begründung

Die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich setzt einerseits auf die «Integration von Beginn an» für Menschen mit einer Bleibeperspektive und andererseits auf den «raschen und konsequenten Vollzug» der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden. Letzteres, wie auch die Wegweisungen im Ausländerbereich, gehören in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion. Dabei soll die freiwillige Ausreise gefördert werden (Art. 28, EG AIG und AsylG). Dadurch können hohe Kosten beispielsweise für Administrativhaft und Sonderflüge vermieden werden. Bei Weggewiesenen aus Ländern ohne Rückübernahmeabkommen, in welche keine zwangsweisen Ausschaffungen möglich sind, können durch die freiwillige Rückreise langjährige Nothilfekosten eingespart werden. Zudem besteht bei Haftentlassenen ohne Zukunftsperspektive in der Schweiz ein potentiell Rückfallrisiko.

Durch den Leistungsvertrag mit der SRK wird die freiwillige Rückreise von Haftentlassenen seit Jahren gefördert. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll auch in den nächsten Jahren weitergeführt werden.

Bern, 29. November 2022

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär